

48

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: BGB §§ 516, 518

Leitsatz:

Das Zahlungsversprechen eines Mannes zu Gun-
sten der mit ihm in einem eheähnlichen Ver-
hältnis lebenden Frau bedarf der Form des
§ 518 BGB.

Aktenzeichen: 2 AZR 118/56

Urteil des BAG vom 23. April 1959 - LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 118/56

3 Sa 188/55 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 23. April 1959
gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Wagner und Wendel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 3. Kammer, vom 1. Dezember 1955 - 3 Sa 188/55 - aufgehoben.

Unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Klägerin wird auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 31. März 1955 - 2 Ca 9/55 - abgeändert. Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits trägt die Klägerin.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat von ihrem 23. bis 44. Lebensjahr bis zu dessen Tod mit dem Rechtsanwalt Dr. P , dessen Nachlaß der Beklagte verwaltet, in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt; sie hat ihm im Haushalt und - jedenfalls nach der Behauptung der Klägerin - auch im Büro mit geholfen. Sie hat keine Barbezüge, wohl aber ihren Lebensunterhalt bekommen. Zur Sozialversicherung war sie nicht angemeldet.

Dr. P hat der Klägerin zwei Quittungen ausgestellt, die folgendermaßen lauten:

- a) "Quittung über RM 18.000,-- von Fräulein Hanni L geb. 8. 12. 10 als Darlehn für einbehaltene Gehälter

-----Achtzehntausend-----

vom 1. 8. 33 bis 1. 8. 48 richtig erhalten zu haben, wird hiermit bescheinigt.

Düsseldorf, den 1. 8. 1948"

gez., unterschrieben und Stempel:

"Dr. P , Rechtsanwalt"

- b) "Quittung DM 4.800,-- von Fräulein Johanna L als Darlehn einbehaltene Gehälter vom 1. 9. 48 - 1. 9. 50

-----DM Viertausendachthundert-----

richtig erhalten zu haben, bescheinigt hiermit

Düsseldorf, den 1. 9. 1950."

gez., unterschrieben und Stempel:

"Dr. P , Rechtsanwalt"

Den in diesen Schuldscheinen genannten Betrag von 18.000,-- RM = 1.800,-- DM und 4.800,-- DM = insgesamt 6.600,-- DM klagt die Klägerin gegen den Beklagten ein. Außerdem hat sie noch Gehalt für die Zeit vom 1. September 1950 bis 1. Oktober 1954 in Höhe von 9.800,-- DM verlangt. Der Beklagte bestreitet das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses und trägt vor, daß es sich bei diesen Quittungen in Wahrheit um Schenkungsversprechen handle, die mangels Erfüllung der gesetzlichen Formvorschriften nichtig seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 10.800,-- DM stattgegeben, die restliche Forderung hat es als verjährt abgewiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gegen dieses Urteil haben der Beklagte Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Im Berufungsrechtszug hat der Beklagte hilfsweise gegenüber der Klägerin die Aufrechnung mit einer angeblich deshalb dem Nachlaß zustehenden Gegenforderung in Höhe von 50,-- DM monatlich erklärt, weil die Klägerin noch in dem Dr. P gehörigen Hause ein Zimmer bewohnt, ohne hierfür Mietentschädigung zu zahlen. Die Klägerin hingegen macht an dem Zimmer bis zur Bezahlung der Klageforderung ein Zurückbehaltungsrecht geltend und hält überdies eine Miete von höchstens 5,-- DM monatlich für angemessen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat es die vom Arbeitsgericht vorgenommene Verurteilung in Höhe von 10.800,-- DM auf 6.600,-- DM herabgesetzt.

Mit seiner gegen dieses Urteil eingelegten Revision verfißt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat gesagt, daß die Klägerin zum Erblasser "in einer familienrechtsähnlichen Beziehung" stand, die nach seinen Feststellungen auf "gesellschaftlicher Grundlage" begonnen und "sich zu einem mehr oder weniger starken Freundschaftsverhältnis vertieft" hatte. Das Landesarbeitsgericht hat weiter festgestellt, daß die Klägerin auf Grund dieser ihrer Beziehung mit dem Erblasser zusammenlebte, bei ihm ihren Lebensunterhalt fand, seinen Haushalt führte, ihn besorgte, pflegte und betreute und auch im Büro gelegentlich mithalf. Unter Hinweis auf diese Feststellungen hat das Landesarbeitsgericht das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen der Klägerin und dem Erblasser verneint.

An die Feststellungen des Landesarbeitsgerichtes ist der Senat gebunden.

In einem solchen eheähnlichen Verhältnis, wie es hier nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts vorliegt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

werden die Leistungen, die jeder Teil für den anderen erbringt, im Hinblick auf die Leistungen des anderen Teils erbracht: die Frau besorgt und betreut den Mann, der Mann sorgt für den gemeinsamen Unterhalt. Keiner erwartet eine Bezahlung, vielmehr halten sich nach der Überzeugung und dem Willen der Partner auf Grund der zwischen ihnen bestehenden Gemeinschaft die beiderseitigen Leistungen die Waage. Dadurch unterscheidet sich das eheähnliche Verhältnis von den Rechtsbeziehungen, wie sie etwa zwischen der Erbtante und der diese in der Erwartung späterer Erbeinsetzung unentgeltlich pflegenden Nichte bestehen, bei denen eine solche Ausgewogenheit der beiderseitigen Leistungen fehlt und die Leistung der einen Seite in der Erwartung künftiger Belohnung erfolgt, was dann eine dahingehende Rechtswirkung jedenfalls in den Bereich der Möglichkeit rückt, daß beim Ausbleiben der zugesagten Erbeinsetzung zum mindesten Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung bestehen können. Daß ein solches Gleichgewicht der beiderseits für die eheähnliche Gemeinschaft erbrachten Leistungen nach der Überzeugung beider Partner besteht, ist insbesondere bei einem langjährigen Verhältnis anzunehmen. Denn andernfalls hätte der eine oder der andere Partner diese Gemeinschaft, zu deren Aufrechterhaltung ihn rechtlich nichts zwang, aufgegeben; die Partner wollten eben in dieser Gemeinschaft verbleiben.

Daß hier die Klägerin mehrfach vom Erblasser eine Sicherstellung gefordert hat, steht damit nicht im Widerspruch. Denn mit diesem Verlangen hat die Klägerin gerade keine Abgeltung ihrer für die Gemeinschaft erbrachten Leistungen gefordert, sondern eine Sicherstellung für den Fall der Auflösung dieser Gemeinschaft, also eine Sicherstellung, wie sie vergleichbar einer geschiedenen Ehefrau oder einer Witwe gewährt wird. Bezeichnenderweise war auch beiderseits zunächst eine Sicherstellung der Klägerin durch Testament des Erblassers in Aussicht genommen worden. Der Erblasser hatte die Klägerin bereits testamentarisch bedacht, hatte später aber durch Erbeinsetzung seiner Schwester das die Klägerin begünstigende Testament widerrufen.



- 5 -

Wenn der Erblasser nunmehr – wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls festgestellt hat – als Ersatz für die weggefallene testamentarische Sicherstellung sich der Klägerin gegenüber durch die den Gegenstand dieses Prozesses bildenden Quittungen schuldrechtlich verpflichten wollte, so war das angesichts des Gleichgewichts der beiderseitig für ihre eheähnliche Gemeinschaft erbrachten Leistungen nur im Wege der Schenkung möglich (vgl. RG 94, 322; 125, 380; JW 29, 3497). Der Erblasser vermochte durch diese Quittungen nicht nachträglich die für das Zusammenleben erbrachten Leistungen der Klägerin zu entgeltlichen Dienstleistungen zu stem-peln, da eben, wie sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zwingend ergibt, zwischen beiden Partnern ein eheähnliches Verhältnis vorlag. Damit bestand aber kein Arbeitsverhältnis, und es konnte bei der Tatsächlichkeit der in Rede stehenden Beziehungen zwischen der Klägerin und Dr. P auch nachträglich kein Arbeitsverhältnis zustande kommen. Bei jenen Beziehungen besteht auch kein Anspruch der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung, den der Erblasser zu erfüllen hätte. Somit war, was das Landesarbeitsgericht verkannt hat, die Verpflichtungserklärung des Erblassers nur als eine unentgeltliche, mithin als ein Schenkungsversprechen möglich. Daß der Erblasser sich zu diesem Versprechen mit Rücksicht auf das langjährige Zusammenleben mit der Klägerin veranlaßt sah, steht, wie § 534 BGB und die von der Rechtslehre anerkannte Rechtsfigur der belohnenden Schenkung ergibt, dem Schenkungscharakter nicht entgegen (vgl. auch RG 125, 380).

Mit den vorstehenden Erwägungen wird keineswegs die eheähnliche Gemeinschaft in den Rang einer Ehe erhoben. Vielmehr wird nur der Partner eines solchen Verhältnisses an sein eigenes Verhalten gebunden, wie er es zusammen mit dem anderen Partner tatsächlich gezeigt hat.

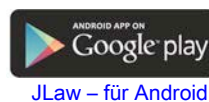
Da die rechtlich ein Schenkungsversprechen darstellenden Quittungen nicht der gesetzlich vorgeschriebenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

